Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 54-55

Artikel: Der Spruch des Kriegsgerichtes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92462

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pontonnieroffigiere die Gute, und einiges Nabere | meinen entfprechen die Berte Diefer Forderung, über diefen intereffanten Bau mitzutheilen; die untere, vom Seidenhof jum Schindgraben gebend, follte aus reglementarischem Pontonsmaterial gebaut werden; endlich blieb zur Benupung noch die vorbandene geräumige Rabre, die per Stunde leicht 400 Mann hatte überfegen fonnen. Die Sicherung eines allfälligen Ruckjugs mar daber vorhanden, und das um fo mehr, als die große Stadt auf ihrer gangen Lange das rechte Ufer dominirt und mehrere Positionen für Blacirung von Geschüt bieten.

Es bleibt uns noch übrig, in Rurge zweier weitergebende Projette für die Berftarfung der Berfe au gedenfen, die einzelne Genieoffiziere entworfen, Die aber noch nicht definitif genehmigt waren; das eine beabsichtigte eine Befestigung des Dorfes Aleinhüningen, um jeden Angriff gegen die Fronte Mr. 2 in der Flante nehmen ju fonnen, dann einiger Redouten beim neuen Saus und beim Otterbacheinfluß, fowie bei der Schleuße des Teiches jum Schup der Ueberschwemmungen.

Das andere Projeft wollte die dominirenden Soben von Chrischona und dem Hornberg in den Rreis der Vertheidigung ziehen und fo dem schweizerischen General eine Flankenstellung durch gefchickt angelegte Reduten, die fich gegenseitig unterflüßen follten, vor der Fronte 1 sichern. Da beide Projette nicht in vollem Mage festgestellt maren, fo erwähnen wir dieselben bloß und enthalten uns ieder weiteren Befprechung.

Soviel über Terrain und Berfe! Soffen wir, daß fich unfere Lefer ein allgemeines Bild des befestigten Lagers vor Bafel aus diefen Stiggen machen fonnen und betrachten wir nun, in wie weit daffelbe den von und gestellten Forderungen in Nr. 53 d. Bl. entspricht, wobet wir jedoch etwas zur Rechtfertigung unseres vielleicht bie und da zu milden Urtheiles vorausschicken: die Werfe murden im Dezember febr rasch tracirt und mit großer Schnelligfeit ausgehoben; in jenen Tagen war jeder Spatenstich eine That, es galt so rasch als möglich etwas ju thun und Dant der Energie der herrn Dberften Delarageag und Locher, Dant ihrem unermüdlichen und intelligenten Stabe, Danf endlich den madern Sappeurs von Bern und Baadt murbe enorm viel in furgefter Beit geleiftet. Wie es nun aber im Drange der Umftande natürlich ift, war hie und da das erfte Trace nicht das glud= lichste; es wurde bie und da abgeandert, neues projeftirt, vollendetes wieder verbeffert, als auf einmal durch die eintretende Vermittlung die friegerifche Thätigfeit gelähmt murde und ein Stillfand in das Gange fam. Wir ichiden diefe Bemerfung voraus, weil Manches, was wir tadeln und vermiffen werden, mahrscheinlich bei anderen Conftellationen noch vollendet worden mare; wir machen trop diefer Ueberzeugung auf das Fehlende aufmerksam, weil sich aus jeder Aritik, felbft aus einer weniger Befähigten, Gutes und Wahres entnehmen läßt.

zwar läßt die Flankirung und Grabenvertheidigung ber meiften ju munichen übrig. Bei einigen ift auch das Defilement gegen die nächften Soben ungenügend. Die weiteren fortififatorischen Berftar. fungemittel fehlen aus natürlichen Gründen gang - dennoch fann man ihnen im Allgemeinen das Pradicat, taftifch ftart ju fein, nicht absprechen.

- 2. Sicherung der Befegung gegen anbaltendes Gefcupfener. In diefer Beziehung ift ju wenig geschehen; wir betrachten dieß als einen Hauptmangel der Werke, der bei fünftigen Anlagen von Anfang an vermieden werden follte; unfer Genickorps bat bier eine murdige Aufgabe, im Frieden die Mittel aufzusuchen, die am leichteften jum 3weck führen.
- 3. Genügende Gefcunborirung. Diefelbe lief viel ju munichen übrig. Die Schweiz muß ernftlich darauf bedacht fein, nicht allein ihr Bofitionsgeschüt ju vermehren, fondern namentlich mehr Einheit in daffelbe gu bringen; die Raliber find zu verschieden, denn man bat den Rantonen geftattet, ihre älteren Geschüße zu ftellen, fatt neue nach eidg. Borfcbrift ju gießen; ba finden mir eine Ungabl von Kaliber-Müancen, die im Kampfe nur ju leicht Bermirrung und noch Unbeilvofferes ju Tage fördern fonnten. Goll Bafel als befestigter Bunft fernerbin gelten, fo muß ein eigenes Arfenal für diefen Plat geschaffen werden.
- 4. Genügender Zwischenraum der Berfe. In diefer Beziehung genügt das Trace, weniger dagegen in Betreff der
- 5. Ginfachbeit der Gefammtanlage. Diefe Forderung ift nicht erfüllt worden; wir glauben, man batte fich mit weniger aber ftarferen Berfen begnügen fonnen. Wären alle Werfe ausgeführt worden, fo batten wir ohne die zweite Linie über 30 gehabt, mas offenbar ju viel ift. Die Berfe bätten unverhältnifmäßig viel Truppen als Befapung in Unfpruch genommen; die Referven waren gefchmächt, ebenfo die einheitliche Führung erschwert worden; der Ueberfluß an Werfen batte mit einem Wort ju viel Friftion in der Maschine erzeugt. In diefer Begiebung mochten wir unferen Benite. offizieren das Studium der Befestigungen von Barichau 1831 anempfehlen; dort werden fie, schlagend nachgewiesen seben, wohin der Mangel an Ginfachheit in der Gefammtanlage führt.
- 6. Rudwärtige Reduits. Un diefen fehlte es nicht; die zweite Linie, sowie namentlich die fturm= frei gemachte fleine Stadt, konnten dieser Forderung volltommen entsprechen.

Soviel darüber. Untersuchen wir nun noch, ob es munichenswerth mare, die Werfe vor Bafet beizubehalten oder nicht und mas in diefem Salle noch gescheben mußte.

(Schluß folgt.)

Der Opruch des Rriegsgerichtes

in Zürich am 24. Juli veranlaßt uns in wenigen 1. Tattische Stärke der Berke. Im Alige- | Worten auf den fraglichen Prozeß zurückzukommen, indem wir der Relation der Gidg. Zeitung folgen; | mir bedauern ce thun ju muffen, da wir mahrtich die erften find, die von gangem Bergen jenen Standal beflagen, allein es handelt fich bier um mehr, es bandelt fich, evident nachzuweifen, wie mahr wir fprachen, als wir im Jahr 1852 in diefen Blattern riefen: "Bur mas brauchen mir Befchworene-Berichte in der Armee! wir haben ja Alle dem Baterland und den Rriegsgefegen gefchworen!" Unfere Ueberzeugung fieht bente noch feft, daß die Ginrichtung einer Jury in der Armee eine durch. and berfehlte ift, daß fie meder bie Schnelligfeit ber Suffig vermehrt noch die ftricte und nothmendige Sandhabung der Rriegsgefege gemährlei. ftet. Als Beleg bagu biene nachfolgende Relation:

"Um 24. Juli murden die Tumultuanten des Bielfchiegens vom 11 Mat in Fluntern beurtheift. Der Angeflagten maren 21. Aus den Ausfagen von Offizieren und Goldaren murbe flar, daß es arg juging auf der Schiefftatte. Go ju fagen alle Ungehörigen der Bataillone Mr. 3 und 29 widerfetten nich dem Befehle, die Tornifter auszupacken Gin Bachtmeifter trat dem befehlenden Offiziere mit ben Sanden im Gade und der Zigarre im Mund entgegen. Als endlich einer ber Ungehorfamften abgeführt murde, rotteten fich mehrere gufammen und es ertonte der Ruf: tagt ibn nicht abführen, wir find ja einig. Die Unteroffiziere faben Allem gang rubig ju und jogerten auch mit dem Muspaden Mit Bureden und Androben festen übrigens die Offiziere den Befehl gulept durch aber Alle erflärten, es fei auf dem Bunfte geftanden, und es batte nur des geringften Mifgriffes von ihrer Seite bedurft, fo mare Alles auseinander gefallen: ein folches Benehmen haben fie noch nie erlebt, und wenn daffelbe ungeahndet bleibe, fo mare es fchmer, noch Offizier ju fein. Die Angeflagten find bis auf imei gut beleumdet. Im Uebrigen machte ihr Benehmen feinen gunftigen Gindrud; feiner nahm die Cache militärisch ehrlich und offen auf fich, fondern alle fuchten ju vermischen und auf Andre abzuschieben. Die Bertheidigung von vier Anmal= ten, die jum Bluck jeden Augenblick verrieth, daß biefe feine Militärdienfte leiften, fand gang auf dem bodenlofen Standpuntte der "Bürfli-Beitung". Da fprach man von "Ramaschendienft", "Coujonnade", nannte den Militardienft eine Blage, Die mad nicht unnöthig vermehren muffe, man bezeich= nete die Berweisung vor Ariegsgericht als eine Ungerechtigfeit und Graufamfeit (bas Brafidium rügte biefen Ausbruck ernft als ungutaffig), man renomirte mit den Goldaten der "Republit" und scheute fich nicht, den letten Feldzug als einen Freibrief für alle fpatern Bugellofigfeiten ausgu. fcbreien. Der Auditor, Berr Fürsprech Meier, fellte in ernfter und schneidender Rede gegenüber Diefen verwerflichen und cynischen Theorien, die ein Theil des Publifums nur ju begierig einsog, die mahren Begriffe von Disziplin, Republik und Subordination wieder her und ichloß damit, daß die Disziplin die Sanptstüße auch für das republifanische Militär, daß mit Ruhmen und Laut. | worden, in Folge Bahrspruches der Geschwornen

thun nichts ausgerichtet fei und daß die auf öffent. lichem Schiefplay verübte Indisziplin auch öffentlich und fireng Allen jum Exempel bestraft werden muffe.

Der Brafident refumirte vollfommen objeftiv. Die Berhandlungen dauerten von 7 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends.

Nach zweistündiger Berathung brachten die Beschwornen ben Babripruch, die 8 Unterofficiere und 8 Rorporale und 1 Goldat feien gar feines Bergebens schutdig, 1 Bachtmeifter und 1 Goldat ber Insubordination und Dienftverlegung, 2 Goldaten der Meuterei schuldig. Der Auditor beantragte hierauf gegen die 4 Schuldigerflärten eine Gefängnifftrafe von 7, 6, 4 und 3 Monaten und Ueberweifung der Freigesprochenen an die Militardirettion ju disziplinarischer Bestrafung.

Der Gerichtshof (Bräfident Oberrichter v. Drelli, Sauptmann Spiller und Sauptmann Bucher) genehmigte den Untrag im gangen Umfang. Der Bachtmeifter wird auch feines Umtes entfest.

Gin Theil des Publifums flatschte dem Wahrfpruch Beifall ju, und herr Profurator Bertichin. ger, als befannter Demofrat, berief fich bereits mit Stoly auf diefe "öffentliche Meinung". Auch die Burfli-Beitung wird triumphiren. Wir beneiben fie nicht um diefen traurigen Triumph: der Bahrfpruch ift und und vielen Andern rein unerflärlich, wir halten ihn rechtlich, logisch und militärisch für unrichtig. Die Angeflagten und ihre Bertheidiger batten felbft befannt, daß fie bem Befehl nicht gehorcht! und doch wurde diefe Frage verneint!

Ben flößt es nicht, daß nur 4 eine Sache ausbaden follen, welche mehr oder weniger Alle verschuldet haben? Und die militärischen Folgen die= fes Spruches! Es handelt fich natürlich nicht um Perfonen, fondern wir haben das bittere Gefühl, daß mit diefer schwerlich genug überlegten Preis. gebung der Militardireftion und der Offigiere unfer Wehrmefen einen schweren Schlag erlitten bat, den es mabrlich ohnehin nicht nothig hatte. Die Folgen werden fich bald und lange zeigen. Gine Armee, bei der man nicht mehr den Ernft und den Muth zu ftrafen bat, ift ficher in Berfall: daran andert alles Firniffen nichts. Auch das Inflitut der Gefchwornen bat fich für das Militar entschieden nicht bewährt."

Wir billigen vollfommen die Entruftung des madern Redaftore ber Gidg. Zeitung, eines Blattes, das ftets mit voller Barme für die Intereffen unferes Wehrwefens einficht; wir freuen und aber im gleichen Blatt in lefen, daß die Sache benn doch nicht fo mit dem Flederwisch abgeht; wir finden in Mr. 208 des gleichen Blattes folgende Mittheilung:

"Nachdem die Unteroffiziere und Korporale, welche megen grober Insubordination refp. Dienfiverlegung bei Unlag ber am 11. Mai lauf. Sabres in Fluntern ftattgehabten Zielschiefühung und Infpeftion dem Rantonal- Ariegegerichte überwiefen

von demfelben nicht bestraft werden fonnten, wiewohl sie als höchst strafbar erscheinen, daher auch das Gericht sich veranlaßt fand, dieselben zur Bestrafung auf disziplinarischem Wege, gemäß Artifel 394 des Bundesgesesses über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen, der Kantonal-Militärbehörde zu überweisen,

wird von dem Direftor des Militars, in Betracht:

- a. daß bei fraglichem Anlaß die Unteroffiziere, Korporale und übrige Mannschaft, zur Inspektion und Habersackviste, bei jeder Abtheilung auf ein Glied kompagnie- und hinwiederum gradweise vom rechten gegen den linken Flügel aufgestellt waren, so daß z. B. die sämmtlichen Unteroffiziere der zweiten Kompagnie unmittelbar links neben den Soldaten der ersten Kompagnie standen, folglich eine förmsliche Eintheilung der Graduirten bei Veloton und Zügen, welche ein direktes Einschreiten von Seite derselben gegen die ungehorsamen Soldaten eher möglich gemacht hätte, nicht bestanden hat;
- b. daß fämmtliche Unteroffiziere und Korporale, welche zur Berantwortung gezogen worden, nicht nur durch ihr Zaudern in Bollziehung der gegebenen Befehle fich höchft ftrafbar gemacht, sondern auch durch das gegebene üble Beispiel, indem sie die Soldaten misseitet, ihre Offiziere dadurch beleidigt, und den guten Ruf des ganzen zurcherischen Kontingentes gefährdet haben;
- c. daß es Pflicht und Schuldigfeit jedes Graduirten ift, nicht allein mit gutem Beispiel voranzugehen, sondern nach besten Kräften das Seinige zur Handhabung der Ordnung beizutragen, die Uebergesetzen zu unterstüpen, denselben treu zur Seite zu stehen, wie solches schon in der Stellung aller Graduirten selbst liegt; namentlich aber die Unteroffiziere, welche in dienstlicher Beziehung die Stufenleiter von dem Soldaten zu den Offizieren bilden, und ihrer Stellung zu den erstern wegen, die Mittel sind, durch welche auf die Masse der Soldaten gewirft wird, als ein Muster und als ein Borbild sich auszeichnen sollen;
- d. daß einzig bei dem Feldweibel Schättt dieses Pflichtgefühl unmittelbar nach ausgebrochenem Ungehorsam erwachte, so daß derselbe nunmehr dem erlassenen Befehl nicht nur willig Folge leistete, sondern zum Gehorsam ermahnte, daber er sich vortheilhaft von den Andern unterschied, und geeignete Berücksichtigung verdient, ver fügt:
- 1. Feldweibel Rafpar Schätti wird mit 4 Tagen gewöhnlichen, alle übrigen Unteroffiziere werden mit 14 Tagen firengem, alle Korporale mit 8 Tagen firengem Arreft bestraft.

Dagegen wird für dießmal der Berluft des Grades nicht ausgesprochen, in der Borausfenung, daß sämmtliche betheiligte Unteroffiziere und Korporale sich bestreben werden, dieser Ber-

- gunftigung im Strafmaß fich im Berfolge werth ju zeigen.
- 2. Wird das Infanterickommando, unter Zustellung des Berzeichnisses mehrbezeichneter Unterofiziere und Korporale, mit der Bollziehung der verhängten Strafe beauftragt.

Burich den 28. Juli 1857.

Der Direftor bee Militare: Gb. Biegler, Dberft. "

Hoffen wir, daß unfere obersten Behörden aus diesem Borfall die ernste Lebre abnehmen, wie wenig praktisch die sogenannte Jury in Militärsachen ift. Man untergräbt die Disziplin niemals ungestraft. Caveant Consules, no quid detrimenti respublica capiat!

Schweiz.

Thun. (Corr.) Die eidg. Centralfcule ift mit tem 2. Aug. eröffnet morben. Das Dbertommando führt br. eing. Dberft Fifcher v. Reinad, Dberftinfpettor ber Artillerie; Beneralabjutant ift fr. Dberftl. G. Bachofen von Bafel; ale Dberinftruktoren fungiren, für bie gange Schule: Dr. eibg. Dberft Schwarz von Marau; für das Benie: Gr. Stabsma= jor Bautiervon Benf; für die Artillerie; Dr. Dberftl. Behrli; für bie Cavallerie: fr. Stabemajor Quinclet von Baabt; für bie Schüpen: Gr. Stabemajor Wybler von Marau; für bie Infanterie: teutschellbtheilung, or. Command. Bieland von Bafel, frangofifde, Dr. Dberftl. Borgeaud von Baabt. In die Coule find berufen: eine Angahl von Offigieren ber eibg. Stabe, unter welchen bie So. eibg. Oberften Marriotti und Galie von Benine als Brigabiere, eine ziemliche Anzahl Artillericoffiziere, 2 Geniefompagnien, 2 Romp. Cavallerie, 2 Romp. Scharficuten, 4 Infanteriebataillone (3 beutiche, 1 frang. - Burich, St. Gallen, Graubunten, Reuenburg) und entlich tie Afpiranten 2. Rlaffe bes Benies und ber Urtillerie; bie zu ben Manovere nothigen Batterien merben bie feit bem 26. Juli bis 5. Sept. in Thun befindlichen Artille= rierefruten bemannen. Da die Bataillone in einer Starte von circa 400 Mann, die Spezialmaffen tomplet einruden, fo wird bie Schule in ihrem hochften Beftand, zwifden bem 23. Aug, bis 5. Cept. circa 2200 Mann gablen. Das Wetter ift herrlich, wenn auch etwas beiß und verfpricht bie Uebungen ber Coule beftene zu begunftigen.

Fruilleton.

Rarl der XII. Rönig von Schweden, in der Schlacht von Pultava und in Bender.

"Das Neue hat oft nur bas Berbienst ber Neu-"heit, bas wahrhaft Große, baß es über bie Zeit "erhaben ist."

Mit Vergnügen verweilt der Freund der Geschichte auf dieser Periode im Leben des schwedischen Helden, die — im gedrängten Zusammenhange vorgetragen — nur sparsam deutsche Bearbeitung gefunden hat. Sie ftellt uns ein ewig denkwürdiges Beispiel von Tapferfeit, Kühnheit und Aussdauer in einem einmal unternommenen Plane auf, und liefert den schlagenden Beweis, daß das Glück oft demjenigen am meisten seine Launen fühlen läßt, den es vorher als Günstling mit seinen Gaben versetwenderisch überschüttete.